Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6890

25. 02. 94

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/6068 —

Aufhebbare Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

— Neugliederung der Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten;

— Erhöhung der Meldefreigrenzen für Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet;

— Anpassung der Formulare zur Außenwirtschaftsverordnung.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/6068 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 24. Februar 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Peter Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Vorlage wurde am 26. November 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 3. März 1994 vorzulegen, überwiesen.

Die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthält Änderungen der Meldevorschriften in den Kapiteln VI und VII und der Anlagen zur AWV.

Die Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 62 AWV werden neu gegliedert und überarbeitet. Die bisher von § 62 Abs. 2 AWV erfaßten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden werden in Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten bzw. mit gebietsfremden Nichtbanken gegliedert. Meldungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr werden ebenso nach Ländern und kurz- und langfristigen Positionen gegliedert wie Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken. Für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten wird zusätzlich an der Aufschlüsselung nach Währungen festgehalten.

Die Freigrenze für Meldungen von Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet wird von fünfzigtausend auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht. Die Freigrenze für Meldungen von Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet wird von fünfhunderttausend auf eine Million Deutsche Mark angehoben. Überholte Meldebefreiungen bzw. -erleichterungen werden aufgehoben. Dadurch wird das Meldevolumen nicht erhöht. Die bisherige Befreiung natürlicher Personen von der Meldepflicht von Zahlungen für Waren und Dienstleistungen bezieht sich auf Zahlungen, die bereits durch die Erhöhung der allgemeinen Meldefreigrenze in § 59 Abs. 2 Nr. 1 AWV von zweitausend auf fünftausend Deutsche Mark weitgehend von der Meldepflicht befreit sind.

Die in § 61 Nr. 2a AWV eingeräumte Möglichkeit, Zahlungen unter fünfzigtausend Deutsche Mark im Monat halbjährlich anstatt monatlich zu melden, wurde kaum genutzt. Daher wird diese Regelung aufgegeben.

Die Formulare werden den Änderungen entsprechend angepaßt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/6068 — in seiner 71. Sitzung am 24. Februar 1994 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. Februar 1994

Peter Kittelmann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333